



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 78 vom 18. Dezember 2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 17. Juni 2015

Das Präsidium der Universität hat am 18. September 2015 auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 100) die von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 17. Juni 2015 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossene Neufassung der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt nach Maßgabe des HZG die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern auf Studienanfängerplätze in allen zulassungsbeschränkten Studienbeziehungweise Teilstudiengängen der Fakultät, die nicht in das Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) einbezogen sind. Für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber gilt die Satzung auch für Studiengänge, die in das Vergabeverfahren der Stiftung einbezogen sind.

(2) Diese Satzung gilt ferner für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein höheres Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studienbeziehungweise Teilstudiengängen sowie für die zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengänge der Fakultät.

(3) Ergänzende Regelungen zu Auswahlverfahren und -kriterien für einzelne Studiengänge sind Gegenstand einer Anlage. Die Anlage gliedert sich in

- A. Bachelorstudiengänge,
- B. Konsekutive Masterstudiengänge.

Die Studiengänge werden jeweils unter fortlaufender Nummerierung aufgenommen.

§ 2

Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber

(1) Die nach der Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen zur Verfügung stehenden Studienanfängerplätze, die nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5 HZG vergeben werden, werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 3

Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber

Die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber erfolgt nach Maßgabe der Regelungen der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester

(1) Soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist, werden von den für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätzen vergeben:

1. 50 v. H. nach den während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen, bei gleichen Leistungen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. 50 v. H. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, bei gleicher Durchschnittsnote nach den während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen.

(2) Die Quote des Absatzes 1 Nummer 1 ist vor der Quote des Absatzes 1 Nummer 2 zu bilden.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen konsekutiven Masterstudiengang erfolgt nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und bei gleichem Ergebnis nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 6

Auswahlkommissionen

Für die Durchführung von besonderen Auswahlverfahren setzt das Dekanat Auswahlkommissionen ein. Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied; für jedes Mitglied der Kommission wird eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter benannt. Alle stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission müssen die Prüferqualifikation für Prüfungen des jeweiligen Studiengangs besitzen.

§ 7

Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie beziehungsweise er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die bzw. der Behindertenbeauftragte sind gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Neufassung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 18. September 2015

Universität Hamburg

Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschaft und Sozialwissenschaften

A. Bachelorstudiengänge

B. Konsekutive Masterstudiengänge

1. Masterstudiengang Internationale Kriminologie

1.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Internationale Kriminologie zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgendem Verfahren:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
- b) Schriftliche Begründung der Studienwahl anhand eines vorgegebenen Leitfadens im Umfang von maximal zwei Seiten,
- c) Darstellung der nicht-muttersprachlichen, insbesondere englischer Sprachkompetenzen sowie einschlägiger Auslandserfahrungen.

Die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Benotungsrichtlinien. Dabei werden die Kriterien nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Die Kriterien a) und b) werden mit je 40%, Kriterium c) mit 20% gewichtet. Daraus wird eine Gesamtnote gebildet.

1.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission kann die Bewertung der drei Bestandteile der Studienwahlbegründung gemäß 1.1 Ziffer 2 ganz oder teilweise an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

2. Masterstudiengang Politikwissenschaft

2.1 Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen des Masterstudiengangs Politikwissenschaft im erforderlichen Umfang erfüllen, die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Fach Politikwissenschaft oder im politikwissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt bzw. Durchschnittsnote im Fach Politikwissenschaft oder im politikwissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt zum Zeitpunkt der Bewerbung;
- b) Schriftliche Begründung der Studienwahl und der angestrebten Spezialisierung sowie Darlegung der Erfahrungen in der Anwendung fachlicher Kenntnisse (Praktikum, Tätigkeit als studentische Hilfskraft, Tutorium, Abschlussarbeit, Projektarbeit, Auslandserfahrung) anhand eines vorgegebenen Fragebogens im Umfang von maximal zwei Seiten in deutscher Sprache. Die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Benotungsrichtlinien auf der Basis der Notenskala der Prüfungsordnung.

Für die Bildung der Gesamtnote wird das Kriterium a) mit 51%, das Kriterium b) mit 49% gewichtet. Daraus wird eine Gesamtnote gebildet.

2.2 Die Auswahl trifft eine Auswahlkommission, die aus mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren und mindestens einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem

akademischen Mitarbeiter, die im Masterstudiengang Politikwissenschaft mitwirken, besteht.

3. Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft

3.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;
- b) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung;
- c) schriftliche Begründung der Studien- und Berufswahl anhand eines vorgegebenen Fragebogens im Umfang von maximal 500 Wörtern in deutscher Sprache.

Die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Benotungsrichtlinien. Für die Bildung der Gesamtnote werden die Kriterien a) mit Faktor 2 und die Kriterien b) und c) jeweils mit Faktor 1 gewichtet.

3.2 Die Auswahl trifft eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission kann die Bewertung der schriftlichen Begründung der Studien- und Berufswahl gemäß 3.1 c) an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

4. Masterstudiengang Soziologie

4.1 Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Soziologie zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

- a) Note des Hauptfaches des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Studiengang Soziologie oder Sozialwissenschaften
- b) Motivationsschreiben (max. zwei Seiten in deutscher oder englischer Sprache), in dem die Begründung der Studienwahl anhand vorgegebener Fragen dargestellt wird. Die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Benotungsrichtlinien.

Das Kriterium b) wird nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Das Kriterium a) wird mit 50%, das Kriterium b) mit 50% gewichtet.

4.2 Die Auswahl trifft eine Auswahlkommission, die aus drei Professorinnen bzw. Professoren und einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter, die im Masterstudiengang Soziologie mitwirken, besteht.

5. Masterstudiengang Economics

5.1 Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Economics zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die die entsprechenden Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht eingereicht werden müssen:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der aktuellen Durchschnittsnote, sofern das Abschlusszeugnis des ersten berufsqua-

lifizierenden Hochschulabschlusses zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt.

- b) Noten der durch das Transcript of Records nachgewiesenen fortgeschrittenen Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre gemäß der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Economics in der jeweils geltenden Fassung bzw. alternative GRE-Testergebnisse, die entsprechend in Noten nach der Notenskala der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics umgerechnet werden.
- c) Noten der durch das Transcript of Records nachgewiesenen fortgeschrittenen mathematischen Kenntnisse (Analysis und Lineare Algebra und entweder Statistik oder Ökonometrie) gemäß der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Economics in der jeweils geltenden Fassung bzw. alternative GRE-Testergebnisse, die entsprechend in Noten nach der Notenskala der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics umgerechnet werden.
- d) mindestens ein Referenzschreiben einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers sowie ein Motivationsschreiben für das Studium im Masterstudiengang Economics.

Für die weitere Auswahl werden die Durchschnittsnoten für die Kriterien b) und c) entsprechend der Notenskala der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics ermittelt und Kriterium d) nach der Notenskala der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics bewertet.

Für die Bildung der Gesamtnote werden die Kriterien folgendermaßen gewichtet: Für Bewerberinnen und Bewerber gemäß

- Zulassungsweg 1a) der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, IV Nr. 5 in der jeweils geltenden Fassung wird die Note des Bachelorzeugnisses mit 50% gewichtet.
- Zulassungsweg 1b) der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, IV Nr. 5 in der jeweils geltenden Fassung wird I. mit 25%, II. mit 25% gewichtet.
- Zulassungsweg 1c) der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, IV Nr. 5 in der jeweils geltenden Fassung wird I. mit 25%, III. mit 25% gewichtet.
- Zulassungsweg 1d) der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, IV Nr. 5 in der jeweils geltenden Fassung wird I. mit 25% und die GRE-Testergebnisse in II. bzw. III. mit 25% gewichtet.

aller Zulassungswege 1a), 1b), 1c) oder 1d) der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, IV Nr. 5 in der jeweils geltenden Fassung geht IV. mit 50% Gewicht ein.

6. Masterstudiengang Politics, Economics, Philosophy (PEP)

6.1 Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Politics, Economics, Philosophy zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht eingereicht werden müssen:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der aktuellen Durchschnittsnote,

- b) schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl,
- c) zwei Referenzschreiben von Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern,
- d) durch das Transcript of Records nachgewiesene Kenntnisse in den Nachbardisziplinen, d. h. Kenntnisse in Politikwissenschaften und Philosophie bei einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Volkswirtschaftslehre, Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre und Philosophie bei einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Politikwissenschaften und Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre und Politikwissenschaften bei einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Philosophie.

6.2 Dabei werden zunächst aus den nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Bewerbungen entsprechend einer Reihung nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mindestens 50% mehr Bewerbungen als zur Verfügung stehende Studienplätze ausgewählt.

6.3 Für die weitere Auswahl werden die Kriterien b) bis d) nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Für die Bildung der Gesamtnote werden die Kriterien folgendermaßen gewichtet: a) 50 %, b) 20 %, c) 20 %, d) 10 %.

7. Masterstudiengang International Business and Sustainability (MIBAS)

7.1 Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind: Die Bewerberinnen und Bewerber werden in zwei Gruppen aufgeteilt:

- Gruppe 1: Bildungsinländer und Bildungsinländerinnen (BI)
- Gruppe 2: Bildungsausländer und Bildungsausländerinnen (BA)

Für jede Gruppe werden 50 % der verfügbaren Plätze zur Verteilung vorgesehen.

7.2 Die Bewerberinnen und Bewerber werden innerhalb jeder der Gruppen nach folgendem Verfahren eingestuft:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der aktuellen Durchschnittsnote,
- b) Schriftliche Begründung der Studienwahl anhand eines vorgegebenen Fragebogens im Umfang von zwei Seiten in deutscher oder englischer Sprache.

Die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Benotungsrichtlinien. Die Kriterien a) und b) werden nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Das Kriterium a) wird mit 60 %, das Kriterium b) 40 % gewichtet. Daraus wird eine Gesamtnote gebildet.

7.3 Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der verfügbaren Plätze innerhalb der unter 7.1. genannten Gruppen. Bleiben in einer Gruppe nicht vergebene Studienplätze übrig, werden diese mit Bewerbern aus der anderen Gruppe aufgefüllt.

7.4 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die gemäß § 6 gebildet wird.

8. Masterstudiengang Human Resource Management – Personalpolitik

8.1 Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung

stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

- Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der aktuellen Durchschnittsnote;
- schriftliche Begründung der Studienwahl auf Grundlage vorgegebener Fragen. Die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Benotungsrichtlinien.

Für die Auswahl wird das zweite Kriterium nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Für die Bildung der Gesamtnote werden die Kriterien folgendermaßen gewichtet: Hochschulabschluss 70 %, Begründung 30 %.

9. Masterstudiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien

9.1 Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der aktuellen Durchschnittsnote;
- b) Begründung der Studienwahl anhand eines vorgegebenen Fragebogens im Umfang von zwei Seiten. Die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Benotungsrichtlinien;
- c) soweit vorhanden Nachweise über abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder mindestens sechsjährige Berufstätigkeit.

Die Kriterien a) und b) werden nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Das Kriterium a) wird mit 70 %, das Kriterium b) mit 30 % gewichtet. Daraus wird eine Gesamtnote gebildet. Bei Erfüllung von Kriterium c) verbessert sich die Gesamtnote um eine Stufe in der Notenskala.

9.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die gemäß § 6 gebildet wird. Der Auswahlkommission sollen als nicht-stimmberechtigte Mitglieder eine studentische Vertreterin bzw. ein studentischer Vertreter und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Studienbüros angehören.

10. Masterstudiengang Health Economics and Health Care Management

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach einem Auswahlkriterium, welches aus der Bachelor-Abschlussnote und dem Ergebnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers im kognitiven Leistungstest TM-WISO (Test für Masterstudiengänge in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) gebildet wird.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden in zwei Gruppen aufgeteilt:

- Gruppe A: Bewerberinnen und Bewerber mit betriebswirtschaftlich ausgerichtetem Bachelorstudium (z. B. Betriebswirtschaftslehre, Sozialökonomie/Ökonomie/Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt BWL, Wirtschaftsingenieurwesen)
- Gruppe B: Bewerberinnen und Bewerber mit volkswirtschaftlich ausgerichtetem Bachelorstudium (z. B. Volkswirtschaftslehre, Sozialökonomie/Ökonomie/Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt VWL, Gesundheitsökonomie, Wirtschaftsmathematik)

Für jede Gruppe werden 50 % der verfügbaren Plätze zur Verteilung vorgesehen.

Bei dem kognitiven Leistungstest TM-WISO handelt es sich um ein eignungsdiagnostisches Verfahren zur Messung der kognitiven Fähigkeiten, die für die Bewältigung der Anforderungen in wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Masterstudiengängen benötigt werden. Der Test kann in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Konkrete Ausführungen zu Testinhalt und Testverfahren sowie der Berechnung der Testergebnisse finden sich auf der Website www.tm-wiso.de.

Bei Bewerberinnen und Bewerber, die mehrfach am TM-WISO teilgenommen haben, wird stets das jüngste Testergebnis im Auswahlverfahren berücksichtigt. Die Teilnahme am TM-WISO darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

Der Rangplatz einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers innerhalb den Gruppen ermittelt sich nach dem Wert des Auswahlkriteriums; Bewerberinnen und Bewerber mit höheren Werten erhalten einen höheren Rangplatz. Bei Ranggleichheit wird gelöst. Die Berechnung des Auswahlkriteriums wird wie folgt vorgenommen:

$$(\text{Bachelor-Punkte} \cdot 0,55) + (\text{TM-WISO-Punkte} \cdot 0,45) = \text{Wert des Auswahlkriteriums.}$$

Zur Bestimmung der Bachelor-Punktzahl wird die Note des Bachelor-Abschlusses (bzw. die zum Bewerbungszeitpunkt dokumentierte Durchschnittsnote, falls der Abschluss noch nicht vorliegt) einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers anhand der folgenden linearen Skala in eine Bachelor-Punktzahl von 60 (bei Note 1,0) bis 0 Bachelor-Punkte (bei Note 4,0) transformiert, wobei jeder Schritt von 0,05 Noteneinheiten einem Bachelor-Punkt entspricht:

Bachelor-Abschlussnote (oder Durchschnittsnote zum Bewerbungszeitpunkt)	Bachelor-Punktzahl
1,00 bis < 1,05	60
1,05 bis < 1,10	59
1,10 bis < 1,15	58
usw. nach dem gleichen Prinzip; bis	
3,90 bis < 3,95	2
3,95 bis < 4,00	1
4,00	0

Zur Bestimmung der TM-WISO-Punktzahl wird das Ergebnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers beim TM-WISO (Testwert) anhand der Formel „TM-WISO-Punkte=Testwert-70“ auf eine Skala von 60 bis 0 TM-WISO-Punkte umgerechnet.

Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nicht am TM-WISO teilgenommen, werden 0 TM-WISO-Punkte angesetzt.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem Nicht-EU-Ausland können statt des TM-WISO den TestAS (Studierfähigkeitstest für ausländische Studierende) in deutscher Sprache mit dem Kerntest und dem Fachmodul Wirtschaftswissenschaften absolvieren und dessen Ergebnisse anstelle der Ergebnisse des TM-WISO für die Bewerbung um einen Masterstudienplatz verwenden. Der Testwert des TestAS wird dann anstelle des Testwertes des TM-WISO bei der Berechnung des Auswahlkriteriums verwendet.

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der verfügbaren Plätze innerhalb der Gruppen A und B. Bleiben in einer Gruppe nicht vergebene Studienplätze übrig, werden diese mit Bewerberinnen und Bewerbern aus der anderen Gruppe aufgefüllt.

11. Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien

11.1 Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise mit der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
- b) Thema der Abschlussarbeit mit Ausrichtung auf den Schwerpunkt Public und/oder Nonprofit Studien,
- c) Studienabschluss in Sozialökonomie.

Diese Kriterien werden nach folgender Punkteskala mit der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gewichtet bewertet und eine Gesamtpunktzahl ermittelt:

Abschlussnote	(a) Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses	(b) Abschlussarbeit mit Ausrichtung auf den Schwerpunkt Public und/oder Nonprofit Studien (nach Note gewichtet)	(c) Studienabschluss in Sozialökonomie (nach Note gewichtet)
1,0	50	30	20
1,3	45	27	18
1,7	40	24	16
2,0	35	21	14
2,3	30	18	12
2,7	25	15	10
3,0	20	12	8
3,3	15	9	6
3,7	10	6	4
4,0	5	3	2

Andere Abschlussnoten werden durch lineare Interpolation in Punktwerte umgerechnet.

Die Vergabe der verfügbaren Studienplätze erfolgt anhand der Gesamtpunktzahl, die von den Bewerberinnen und Bewerbern erreicht wurde.

11.2 Die Auswahl trifft eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission kann die Bewertung der Auswahlkriterien ganz oder teilweise an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

11.3 Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Zulassung.